

Phillip Sturgeon, Dorothy T. McQuiston, Robert Sparkes, Joel Solomon and Eugene V. Barnett: **Atypical immunologic tolerance in a human blood group chimera.** (Menschlicher Blutgruppenbastard mit atypischer immunologischer Verträglichkeit.) *Blood* **33**, 507—526 (1969).

Zunächst Definition der Begriffe Blutchimerismus und Gewebeschimerismus. 4 Fälle von letzterem vorgestellt, 1 Fall ohne qualitative Merkmaldifferenzen im ABO-System. Bei 3 anderen Fällen Typ 0 mit Zellen der Gruppe A oder B vergesellschaftet. Bei 2 späteren Beobachtungen keine unverträglichen Isoagglutinine nachweisbar. Eine 3. Beobachtung mit schwachem anti-A im Serum, 2 Jahre später nicht mehr festzustellen. Blutchimerismus nur bei gleichzeitigem Vorhandensein von Zwillingen bisher bekannt. Ausführliche Beschreibung und Untersuchung eines Einzelfalles *ohne* Zwillings, mit vermuteten Zwillingsseigenschaften. Diskussion einer ursprünglichen Zwillingsanlage, wobei eine in früher Fetalperiode zugrunde gegangen oder absorbiert. Einzelfall mit zweifacher Blutzellenpopulation verursacht durch Gefäßanastomosen bei dizygotischen Feten. Andere Hypothese: interfetale Transplantation von hämo(erythro-)poetischem Gewebe. Lesenswerte ausführliche Beschreibung der Untersuchungsmethodik. Heinrichs

R. Lodinová, H. Tlaskalová, V. Jouja und A. Lanc: **Die Entwicklung der Isoagglutinine bei Kindern in den ersten Lebensmonaten und die Beeinflussung ihrer Bildung durch Besiedlung des Darmtraktes mit dem Escherichia coli-Stamm 068.** [Pädiat. Abt., Inst. f. Mütter- u. Kinderfürsorge, Prag-Podoli.] *Z. Immun.-Forsch.* **137**, 403—416 (1969).

Es wird über 37 gesunde Kinder berichtet, von denen 19 in den ersten Lebenstagen und Wochen Escherichia coli vom Stamm 086 oral erhielten (6 Kinder lebende, 13 Kinder inaktivierte Bakterien). Der Titer der Isoagglutinine Anti-A und Anti-B wurde mit Hilfe des Hämagglutinationstestes, der Titer der Antikörper gegen die verabreichten Bakterien außerdem durch den empfindlicheren Baktericide-Test bestimmt. Unbehandelte 0-Kinder von 0-Müttern zeigten einen Titerabfall der transplacental erhaltenen mütterlichen Isoagglutinine in den ersten 3 bis 4 Lebensmonaten und danach den Beginn der eigenen Isoagglutininbildung. Unbehandelte Kinder von Müttern der Gruppe A oder B hatten keine mütterlichen Isoagglutinine; die eigene Bildung begann zwischen dem 4. und 5. Monat. Die mit inaktivierten Bakterien behandelten Kinder verhielten sich ebenso. Bei den vier 0-Kindern von A- oder B-Müttern, die E. coli erhalten hatten, wurde eine frühere Antikörperbildung beobachtet als bei den Kontrollen, während die behandelten 0-Kinder von 0-Müttern keine Beeinflussung durch die künstliche Darmbesiedlung zeigten. Diese Ergebnisse werden mit früheren Untersuchungen der Autoren an mikroben- und kolostalfrei aufgezogenen Ferkeln (Antigennachweis durch Immunfluoreszenz-Technik) und mit Befunden aus der Literatur verglichen. Open (Marburg)

Howard A. Pearson: **The genetic basis of hereditary elliptocytosis with hemolysis.** [Dept. Pediat., Univ. of Florida Coll. Med., Gainesville, Fla.] *Blood* **32**, 972—978 (1968).

Phumara Talalak and Ernest Beutler: **G-6-PD Bangkok: a new variant found in congenital nonspherocytic hemolytic disease (CNHD).** [Div. Path., Univ. Med. Sci. and Siriraj Hosp., Bangkok, Div. Med., City of Hope Med. Ctr., Duarte, Calif.] *Blood* **33**, 772—776 (1969).

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Handbuch der Kinderheilkunde.** Hrsg. von H. Opitz und F. Schmid. Bd. 8. Teil 1: Neurologie — Psychologie — Psychiatrie. Redig. von F. Schmid und H. Asperger. Bearb. von O. Aba, H. Asperger, Ph. Bamberger u. a. Berlin-Heidelberg-New York: Springer 1969; XVII, 1060 S. u. 332 Abb. Geb. 385.—; Subskriptionspreis DM 308.— U. Köttgen: Kindesmißhandlung und Vernachlässigung. S. 922—1002.

Die Dunkelziffer ist nach wie vor ziemlich hoch. Die Opfer sind häufig Kinder der ersten Lebensjahre. Mißhandlungen kommen sowohl im asozialen Milieu als auch in geordneten Familienverhältnissen vor. Kindliche Verhaltensstörungen begünstigen die Mißhandlung. Dazu

gehören Trotzreaktionen, Unsauberkeit, Einnässen; auslösende Momente sind nicht selten Spannungen in der Familie, Streitigkeiten sowie der Alkohol. Zur Ausführung der Mißhandlungen werden die bereits bekannten Angaben gemacht. Folgen können cerebrale Störungen sein, aber auch bemerkenswerte Skeletveränderungen. Mißhandlungen sind Gewohnheitstaten. Deshalb hält Verf. die Meldung für erforderlich, die auch nach deutschem Recht als „höherwertiges Interesse“ durchaus möglich ist. Verf. befürwortet eine zentrale Registrierung, wie sie mehrere Staaten der USA eingeführt haben, um die Beurteilung der Mißhandlungsfolgen zu verbessern.
Trube-Becker (Düsseldorf)

● **Familie und Jugendkriminalität. Bd. 1:** Heribert Rottenecker: Strukturwandel der Familie im industriellen Zeitalter und Jugenddelinquenz. — Gottfried Feger: Die unvollständige Familie und ihr Einfluß auf die Jugendkriminalität. (Kriminologie. Hrsg. von Th. Würtenberger. Nr. 2.) Stuttgart: Ferdinand Enke 1969. XII, S. 1—104; S. 105—244; DM 34.—

Beide Arbeiten stützen sich auf das vorliegende Schrifttum, dessen Verzeichnis 20 Seiten umfaßt. Beide Verff. weisen darauf hin, daß man sich in den Untersuchungsmethoden nicht einig ist und daß jede Statistik die große Dunkelziffer der nicht bekannt gewordenen Delikte nicht berücksichtigen kann. Rottenecker beschreibt die Familie vor der Industrialisierung als Großfamilie unter Aufsicht des Familienvaters; die Ehefrau ging im Hauswesen auf, die Kontakte zu den Verwandten waren lebhaft; oft leitete der Familienvorstand eine Landwirtschaft oder einen Handwerksbetrieb; die Kinder mußten, soweit es in ihren Kräften stand, mitarbeiten, auch die Lehrlinge und mitunter auch die sonstigen Gehilfen gingen mehr oder weniger in der Großfamilie auf. Nach der Industrialisierung wurde die Kinderzahl geringer, die Frau arbeitet nicht selten ebenfalls, die Kinder werden für einen lohnenden Beruf ausgebildet, der Kontakt zu den Eltern wird dadurch geringer; es findet eine „Desorganisation“ der Familie statt; die Söhne geraten bei fehlendem Familienzusammenhang in „jugendliche Subkulturen“, die bei schlechter Vater-Sohn-Beziehung gelegentlich Anlaß zur Jugenddelinquenz sein mögen; zu einer wissenschaftlich einwandfrei begründeten Beweisführung reicht nach Meinung von Verf. das vorliegende Material bei Anwendung von Kritik nicht aus. — Feger bringt u.a. eine Statistik des Forscherehepaars Glueck, die sich auf die Erforschung der Familienverhältnisse von 500 Insassen von Besserungsanstalten stützt. Beispiel: Bei gutem Verhältnis der Eltern zueinander waren 37% der Untersuchten delinquent und 65% nichtdelinquent; bei Feindseligkeiten seitens des Vaters waren der 60% der Probanden delinquent und 19% nicht delinquent. Untersucht sind ferner die Auswirkungen von Scheidungen, des frühen Todes eines Elternteiles, der Adoption und vieles anderes. Verf. hält das vorliegende Material nicht für so einwandfrei und kritikfest, daß allgemein gültige Schlußfolgerungen möglich sind. — Wer auf dem Gebiet der Kriminologie arbeitet, wird von den kritischen Bemerkungen von Verff. über die im Schrifttum geschilderten Methoden Kenntnis nehmen müssen.
B. Mueller (Heidelberg)

● **Klaus-Jürgen Mörs: Das Freizeitproblem im deutschen Erwachsenenstrafvollzug.** (Beitr. z. Strafvollzugswiss. Hrsg. von Thomas Würtenberger u. Heinz Müller-Dietz. H. 3.) Stuttgart: Ferdinand Enke 1969. VI, 171 S. DM 27.—

Die Strafvollzugskunde scheint sich unter der Führung von Th. Würtenberger (Freiburg) mehr und mehr zu einem Sondergebiet der Kriminologie zu entwickeln; dies ist zu begrüßen; denn ein sinnvoller Strafvollzug ist eine der Voraussetzungen für das Gelingen einer Resozialisierung. Verf. stützt seine Ausführungen auf die sorgfältig studierte und zitierte Literatur des In- und Auslandes und auf eine Fragebogenaktion. Nach dem üblichen Tagesablauf (Werktag) in den Haftanstalten dauert die Freizeit von 18—22 Uhr, der obligatorische Unterricht durch den Oberlehrer wird als Arbeitszeit gewertet. Eine sinnvolle Freizeitgestaltung würde den Häftling insbesondere auch vor Vereinsamung und Abschließung von der Außenwelt schützen; besonders zu empfehlen ist daher Gruppenarbeit. In Frage kommen und sind teilweise auch in Deutschland eingeführt: Ergänzung des Schulunterrichts (z.B. Fremdsprachen), Fernkurse, Kurzschrift und Gebrauch der Schreibmaschine, Diskussionen über die Bücher, die zur Lektüre herausgegeben werden, Musik, Sport, Laienspiel (Aufführungen von Bühnenstücken u. U. auch unter Beteiligung von Frauen). Die Regelung im einzelnen soll durch gewählte Freizeitausschüsse unter Mitwirkung des Anstalts- und Freizeitleiters erfolgen, deren Statuten für die Haftanstalt Butzbach im Wortlaut zitiert werden. — Jeder der mit dem Strafvollzug oder mit Betreuung von entlassenen Häftlingen zu tun hat, wird durch die Lektüre dieser Monographie Anregungen erhalten.
B. Mueller (Heidelberg)

● **Paul Koch: Gefangenearbeit und Resozialisierung.** (Beitr. z. Strafvollzugswiss. Hrsg. von Thomas Würtenberger u. Heinz Müller-Dietz. H. 4.) Stuttgart: Ferdinand Enke 1969. 159 S. DM 25.—

Die sorgfältige und aufschlußreiche Monographie stützt sich auf ein sehr sorgfältiges Literaturstudium (das Literaturverzeichnis umfaßt 12 Seiten) und auf eine Fragenbogenaktion: Ange-schrieben wurden 53 Haftanstalten in der Bundesrepublik. Die Beantwortung der Fragen machte mitunter Schwierigkeiten, sie wrden manchmal auch unrichtig verstanden. Im ganzen waren aber die Ergebnisse brauchbar. Ca. 80% aller einsitzenden Häftlinge arbeiteten; nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen müssen bzw. können sie zur Arbeit verpflichtet werden (§§ 15, 16 StGB). Manchmal ist die Haftanstalt der Unternehmer, manchmal beschäftigen private Unternehmer die Häftlinge, mitunter geschieht die Beschäftigung auch in landwirtschaftlichen Betrieben. Die Arbeitsbelohnung ist recht niedrig, sie beträgt 20.—30.— DM monatlich. Der müßig herumsitzende Häftling schläft meist schlecht; dies hört auf, wenn er zu körperlicher Arbeit eingesetzt ist. Als Arbeit rechnet auch die Hausarbeit im Gefängnis, also die der sog. Kalfaktoren oder Schänzer. Geistesarbeiter werden häufig in der Bücherei oder als sog. Hilfs-schreiber eingesetzt. Mancher Häftling fühlt sich gehoben, wenn er auf seine Arbeitsleistung blickt, andere sind unwillig; es gibt innerhalb der Haftanstalten auch gewisse Organisationen, die die Beobachtung der Strafvollzugsbeamten vornehmen und ihre Fehler notieren. In anderen Fällen besteht auch ein gutes Verhältnis zwischen Strafvollzugsbeamten und denjenigen Häftlingen, die Arbeit leisten. Die Monographie schließt mit einer thesenartigen Schlußbetrachtung, der folgendes entnommen sei: Die Arbeit der Häftlinge ist als Resozialisierungsfaktor anzusehen und nicht etwa als Strafübel oder Mittel zur Haftkostensenkung. Es kommt nicht darauf an, daß der Häftling ein „guter“ Gefangener wird, sondern daß er nach der Entlassung auch weiter arbeitet. Das Arbeitsbelohnungssystem sollte elastischer geregelt werden. Bei Geistesarbeitern ist die Resozialisierung schwieriger, weil sie schwer einen geeigneten Arbeitsplatz erhalten und die Umgebung ihnen die vorangegangene Haft mitunter vorhält. Verf. setzt sich für den halboffenen Strafvollzug ein, der Häftling soll außerhalb der Anstalt gegen Entgelt arbeiten, muß aber nach der Arbeit in die Anstalt zurückkehren. Der Strafvollzugsbeamte, der Jurist, der mit dem Strafvollzug zu tun hat, der hauptamtliche und nebenamtliche Haftanstaltsarzt, der Geistliche, der Gerichtspsychiater und der Gerichtsmediziner, der Häftlinge exploriert, der Kriminologe und Soziologe, der sich mit einschlägigen Verhältnissen beschäftigt, sowie der Bewährungshelfer wird durch Lektüre dieser gut gelungenen Monographie Anregungen erhalten. B. Mueller

StPO §§ 80, 81c; StGB § 236 (Untersuchungsverweigerung eines Zeugen). Die Weige-rung des Zeugen, sich einer Untersuchung zum Zweck der Prüfung seiner Glaub-würdigkeit zu unterziehen, schließt die Zuziehung des Sachverständigen zur Ver-nehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung nicht aus. [BGH, Urt. v. 13. V. 1969 - 2 StR 616/68 (LG Koblenz).] Neue jur. Wschr. 22, 1582—1583 (1969).

StGB §§ 26 Abs. 1, 42c (Voraussetzungen der bedingten Entlassung aus der Strafhaft trotz Unterbringungsanordnung). Bedingte Entlassung aus der Strafhaft gem. § 26 Abs. 1 StGB ist auch dann möglich, wenn gegen den Verurteilten neben der Freiheits-strafe auf Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt gem. § 42c StGB erkannt ist und im Zeitpunkt der Entscheidung über die bedingte Entlassung die Voraussetzungen für die Durchführung der Maßregel noch gegeben sind, der Verurteilte also im Anschluß an die bedingte Entlassung aus der Strafhaft in eine Trinkenheil- oder Entziehungsanstalt zu überführen ist. [OLG Düsseldorf, Beschl. v. 8. IV. 1969 — Ws 137/69.] Neue jur. Wschr. 22, 1585—1586 (1969).

Franco Bernocchi: L'uomo erratico. (Der Landstreicher.) Quad. Crim. clin. 11, 15—42 (1969).

Verf. befaßt sich erneut mit der seit einiger Zeit vernachlässigten Frage der Landstreicher. Nach einem kurzen geschichtlichen Rückgriff, verweilt er sich beim Begriff der Landstreicher im allgemeinen. Schließlich analysiert er die verschiedenen Typen derjenigen Individuen, die in der Vergangenheit zu der Schar der Landstreicher gezählt wurden. — Verf. ist der Ansicht, daß unter allen sog. Landstreichern diejenigen Vagabunden unterschieden werden müssen, die dadurch

gekennzeichnet sind, daß sie den unwiderstehlichen Drang in sich spüren, immer wieder ihren Aufenthaltsort zu wechseln. Er nennt diesen Typ den „vagabundierenden Menschen“. — Ferner berichtet er über die Untersuchungsergebnisse einer Gruppe von 88 Personen, wodurch es ihm möglich war, die Figur des vagabundierenden Menschen festzulegen und ihn typologisch einzuordnen. — Er endet mit Beobachtungen psychologischer Art, nach denen in der Persönlichkeit des vagabundierenden Menschen die Merkmale des nicht reifen Jugendlichen vorhanden sind, in dem die seinem Alter entsprechende psychologische Transformation noch nicht beendet ist.

Zusammenfassung

Emilio Federico Pablo Bonnet: Homicidio seguido de incineración criminal de cadáveres de menores o adultos; consideraciones médico-legales. (Tötung und kriminelle Verbrennung der Leichen Erwachsener oder Minderjähriger; gerichtsärztliche Betrachtungen.) [Inst. Med. Leg., Fac. Med., Buenos Aires.] *Zacchia* 43, 435—478 (1968).

Schilderung von argentinischen Fällen seit 1930, einer davon aufgrund eigener Beobachtung: Tötung des Opfers durch stumpfe Gewalt, Zerstückelung der Leiche und Verbrennung mit Holz und Benzin bis auf den verkohlten Rest eines Torsos, dessen Untersuchung und Identifizierung anhand odontologischer und orthopädischer Details näher beschrieben werden. Es folgt eine Zusammenstellung verschiedener Tabellen vorwiegend osteologischer Merkmale zur Diagnose von Geschlecht und Lebensalter nach englischen, französischen und italienischen Literaturarbeiten.

Berg (Göttingen)

F. J. Holzer: Zur Aufklärung fingierter Überfälle. [Inst. Gerichtl. Med., Univ., Innsbruck.] *Arch. Kriminol.* 60, 1—6 u. 96—105 (1969).

Acht interessante und wichtige Fälle mit guten Abbildungen. Beispiele: Ein Anzeiger behauptet, er habe bei einer Begegnung eine Ohrfeige erhalten; an der rechten Wange zwei runde rötliche Fleckchen, die nicht gut von einer Ohrfeige herrühren konnten; die Täuschung wurde zugegeben. — Der Anzeiger behauptete, ein Täter habe ihm Geld fortgenommen, ihn nach Niederschlagen mit dem fortgenommenen Hosenträger gedrosselt und ihn dann aufgehängt; er sei von dem sofort hinzugekommenen Vater gerettet worden. Keine Strangmarke, keine Drosselmarke, an der linken Wange eine Kratzspur, die wahrscheinlich vom Zweige einer Staude herstammte, an deren Ast sich Blut nachweisen ließ, Kratzspuren an der linken Hand, die der Betreffende sich vor dem Geständnis selbst beigebracht hatte. Er hatte Geld unterschlagen und wollte dies verschleiern, er hatte von Raubüberfällen gelesen und wollte daher einen solchen vortauschen. — Ein Mädchen, das ihrer Mutter böse war, behauptete, es sei im Wald von einem Mann überfallen worden, im Verlauf des Kampfes habe er ihr zwei Halschnitte beigebracht. Der Täter wurde bezeichnet, er war vorbestraft, früher hatten zu ihm Beziehungen bestanden. Zwei glatte Schnitte an beiden Seiten des Halses dicht unter dem Unterkiefer, keinerlei Kampfspuren an der Verletzten und dem angeblichen Täter, keine Kleiderzerstörungen. Die Angaben der Verletzten mußten als unglaubwürdig bezeichnet werden, ein Instrument, mit dem sie sich die Halschnitte beibringen konnte, hatte sie bei sich gehabt. Exakte Literaturangaben. Die Arbeit wurde Ref. zum 70. Geburtstag gewidmet.

B Mueller (Heidelberg)

Herbert Kosyra: Der Doppelmörder Adolf Müller. *Arch. Kriminol.* 143 61—66 (1969).

Es wird über einen 45jährigen Mann berichtet, der seine Ehefrau und den 15jährigen Sohn tötete, da er eine andere Frau heiraten wollte. Die Ehefrau würgte er an einem Flußufer bis zur Bewußtlosigkeit und warf die Bewußtlose in den Fluß. Den Sohn warf er am anderen Tag von einer Brücke in einen Fluß. Es wird geschildert, wie der sich zunächst unwissend stellende Täter ein Geständnis ablegte. Ein graphologisches Gutachten über den Täter, ohne Kenntnis der Person abgegeben, wird angeführt. Zum Schluß wird eine Pressestimme über den Mörder und die Schwurgerichtsverhandlung, in der dieser zu zweimal lebenslanglichem Zuchthaus verurteilt wurde, zitiert.

Michaelis (Jena)

W. T. Haesler: Einzel- und Gruppenpsychotherapie im Strafvollzug. [7. Int. Kongr. Psychother., Wiesbaden, 21—26. VIII. 1967.] *Z. Psychother. med. Psychol.* 19, 11—17 (1969)

Zunächst wird auf die psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten eingegangen, die sich im Strafvollzug der Schweiz bieten. Die Unterschiede zwischen psychotherapeutischer Einzel- und Gruppentherapie werden herausgestellt und anhand von zwei Beispielen über Erfolge

durch Einzeltherapie berichtet. Aus organisatorischen und spezifischen Bedingungen der psychotherapeutischen Arbeit im Strafvollzug ist die Gruppentherapie vorzuziehen. Die während der Gruppenarbeit besprochenen Probleme werden eingehend geschildert und in ihrer Wertigkeit beurteilt. Eine abschließende Erfolgsbeurteilung der durchgeführten Therapie ist noch nicht möglich, immerhin ist die Rückfallquote der behandelten Entlassenen auf 16% gesunken.

Schwinger (Bonn)

Sol Kugelmass, Israel Lieblich, Akiva Ben-Ishai, Abraham Opatowski and Maier Kaplan: Experimental evaluation of galvanic skin response and blood pressure change indices during criminal interrogation. (Experimentelle Untersuchungen über Veränderungen des hautgalvanischen Reflexes und des Blutdruckes bei kriminalpolizeilichem Verhör). *J. crim. Law. Pol. Sci.* 59, 632—635 (1968).

Kritische Auseinandersetzung mit der Anwendbarkeit des „Lügendetektors“ bei polizeilichen Verhören. Unter anderem wird auf die rechtlichen Schwierigkeiten hingewiesen und dabei betont, daß die in der Literatur angegebenen Ergebnisse entsprechender Untersuchungen mit dem „Lügendetektor“ nur von geringem Wert seien, da die realen Bedingungen des polizeilichen Verhöres im Versuch nicht reproduziert werden könnten. Bei 62 Verdächtigen wurden Blutdruck und hautgalvanischer Reflex während der polizeilichen Vernehmung abgeleitet. Keinem der Untersuchten war bekannt, daß mit der Befragung wissenschaftliche Erhebungen verbunden waren. Unter diesen Bedingungen wurde der Verdächtige aufgefordert, auf 6 Karten eine zu wählen und sich die darauf verzeichnete Zahl einzuprägen. Sämtliche Fragen nach der auf der gezogenen Karte angegebenen Zahl mußten verneint werden. Um Zufallsreaktionen beim hautgalvanischen Reflex auszuschalten, wurde jede Karte zweimal vorgelegt. Die Messung des hautgalvanischen Reflexes ergab 35 Treffer und 27 Fehlanzeigen. Die Aufzeichnung des Blutdrucks ergab 28 Treffer und 31 Fehlanzeigen. Die Anwendbarkeit derartiger Methoden wird von den Verf. nicht grundsätzlich für unbrauchbar gehalten, sie weisen aber auf die individuellen psychophysiologischen Reaktionsmuster hin, die nach ihrer Auffassung eine gezielte Anwendung der Methodik erfordern.

Peters (Kiel)

Sadao Hirose: Mentally abnormal offenders and psychosurgery. (Neurochirurgische Eingriffe bei psychisch abnormen Tätern.) [Dept. of Neuropsychiatry, Nippon Med. Coll., Tokyo.] *Acta Crim Med. leg. jap.* 34, 186—195 mit engl. Zus.fass. (1968) [Japanisch].

Bericht über den Erfolg neurochirurgischer Behandlungsmaßnahmen bei 60 psychisch abnormen Tätern (52 männliche, 8 weibliche), die in der Zeit von 1948—1963 durchgeführt worden waren. Dabei gelangten verschiedene Operationsmethoden zur Anwendung. Von den 60 Patienten konnten in einem Zeitraum von 5—20 Jahren nach der Operation 12 aus der Unterbringung entlassen werden und verhielten sich unauffällig. Bei Patienten, die Mord- bzw. Totschlagsdelikte und Kriegsverbrechen begangen hatten, wurden durch die Behandlung wesentliche Besserungen erzielt. Alle untersuchten Mörder wiesen Schizophreniesymptome auf. Der Erfolg der neurochirurgischen Behandlung wird in 3 Fällen eingehend dargestellt. Einzelne Verhaltensweisen und Persönlichkeitsstrukturen wie Unselbständigkeit, Gefühlsarmut, Süchte und Neigung zu Eigentumsdelikten blieben durch die Operationsmaßnahmen weitgehend unbeeinflusst.

Peters (Kiel)

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

H.-J. Steinke: Radialislähmungen infolge falscher Injektionstechnik — neurochirurgische und juristische Problematik. [*Neurochir. Klin., Städt. Klinikum, Berlin-Buch.*] *Dtsch. Gesundh.-Wes.* 24, 1110—1114 (1969).

Kasuistische Mitteilung neurochirurgisch behandelter Fälle von „Spritzenlähmung“ des N. radialis. Ausführliche rechtliche Würdigung. Bei jeder intramuskulären und fehlerhaften, weil zu steilen subcutanen Injektion am Oberarm ist der N. radialis gefährdet, am stärksten in der Mitte des Oberarms. Generell: nicht mehr als 2 ml ölgiger oder 5 ml wäßriger Lösung am gleichen Ort. Einteilung der Schädigung des N. radialis in drei Schweregrade (nach Perret); daneben ist die frühzeitige Behandlung, evtl. baldige Neurolyse, für die Prognose entscheidend. Die juristische